

Änderungen hinsichtlich der Anmeldung bestimmter Sendungen von geringem Wert

In Kürze

Am 14. März 2019 wurde mit der Delegierten VO (EU) 2019/1143 die UZK-DA hinsichtlich der Anmeldung bestimmter Sendungen von geringem Wert geändert. Dieser wurde nunmehr am 5. Juli 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist gemäß Art. 2 derselben Verordnung mit Wirkung zum 25. Juli 2019 wirksam.

Bisherige Rechtslage und Änderung dieser für Waren mit einem Einzelwert bis 22 EUR (Art. 141 Abs. 5 UZK-DA)

Art. 141 Abs. 5 UZK-DA sieht vor, dass Waren, deren Einzelwert 22 EUR nicht übersteigt, vorübergehend durch bloße Gestellung bei den Zollbehörden angemeldet werden können. Diese Möglichkeit war bislang auf den Zeitraum begrenzt, bevor die Mitgliedstaaten ihre nationalen Einfuhrsysteme (s. Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission) anpassen.

Soweit durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates die Mehrwertsteuerbefreiung für Waren, deren Wert 22 EUR nicht übersteigt, ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben wird, hätten beide Regelungen zusammen zur Folge gehabt, dass bei einer Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme vor dem 1. Januar 2021 die Gestellung als Anmeldung bei den Zollbehörden nicht ausreicht. Vielmehr wäre eine Zollanmeldung auch dann erforderlich gewesen, wenn die entsprechende Ware von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Durch die Änderung des Art. 141 Abs. 5 UZK-DA wurde nunmehr sichergestellt, dass die Möglichkeit der Anmeldung der Waren von geringem Wert zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch Gestellung aufrechterhalten wird bis der bestehende Schwellenwert von 22 EUR für die Mehrwertsteuerbefreiung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wegfällt.

Bisherige Rechtslage und Änderungen hinsichtlich der Datenanforderung in Bezug auf Warensendungen mit geringem Wert (bis 150 EUR)

Anhang B der UZK-DA enthält die Datenanforderungen für Zollanmeldungen. Aufgrund der deutlichen Zunahme des elektronischen Handels gelten diese Datenanforderungen für Sendungen, deren Einzelwert 150 EUR nicht übersteigt, sowie für Sendungen von geringem Wert zwischen Privatpersonen, als ungeeignet.

Durch die Einfügung des neuen Art. 143a UZK-DA wird ab dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit der Verwendung eines Datensatzes mit weniger Elementen (spezifischer Datensatz) für die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für ebendiese Waren vorgesehen.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Sendungen, die

- keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen und
- gemäß Art. 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1186/2009 von den Einfuhrabgaben befreit sind, d.h.
 - unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der Union versandt werden und
 - den Gesamtwert von 150 EUR nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der spezifische Datensatz verwendet werden für Waren, die

- keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen und
- gemäß Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1186/2009 von den Einfuhrabgaben befreit sind, d.h.
 - in Sendungen nichtkommerzieller Art zwischen Privatpersonen aus einem Drittland in das Unionsgebiet versandt werden, und
 - einen Gesamtwert von 45 EUR oder
 - die Höchstmengen der in Art. 27 VO (EG) Nr. 1186/2009 genannten Güter nicht übersteigen.

Die Verwendung des spezifischen Datensatzes ist jedoch für bestimmte Sendungen von geringem Wert ausgeschlossen.

Dies betrifft die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und die Wiedereinfuhr mit Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, deren Einfuhr nach Art. 143 Abs. 1 lit. d RL 2006/112 von der Mehrwertsteuer befreit ist und die gegebenenfalls in einem Verfahren der Steueraussetzung gemäß Art. 17 RL 2008/118/EG befördert werden.

Fazit

Aus Sicht der Wirtschaftsbeteiligten dürfte erfreulich sein, dass die Kommission das Bedürfnis der Neuregelungen erkannt und umgesetzt hat.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.